

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0735/2023 (1. Version)

vom: 09.08.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 60 FD Stadtsanierung u. Bauen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Ortsteile der Stadt Staßfurt.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	28.08.2023			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	29.08.2023			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	29.08.2023			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	30.08.2023			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	31.08.2023			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	31.08.2023			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	07.09.2023			
Stadtrat	1. Version	21.09.2023			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0735/2023 (1. Version)

vom: 09.08.2023

Kurzfassung:

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Die Friedhofsgebühren, welche derzeit für die Friedhofsleistungen berechnet werden basieren auf der Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2011, welche im Jahr 2016 mit einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 60,02% beschlossen wurden. Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises fordert bereits seit mehreren Jahren, die Neuberechnung und Beschlussfassung der Friedhofsgebühren, welche eigentlich aller 3 Jahre zu erfolgen hat.

Da die Kalkulation aus dem Jahr 2011 nunmehr bereits 12 Jahre alt und somit weit über dem regelmäßigen Neuberechnungszeitraum liegt, beruhen die Gebühren auf Gesamtkosten für die Bewirtschaftung der Friedhöfe, welche tatsächlich auf Grund der zwischenzeitlichen Preisentwicklung und der gestiegenen Personalkosten weit unter den heutigen und tatsächlich zu begleichenden Kosten liegen. Dies verursacht im städtischen Haushalt zu deckende Kosten durch Eigenmittel der Stadt, welche für gebührenfähige Leistungen verwendet werden müssen und somit nicht für geplante Investitionen oder sonstige anderweitigen Ausgaben zur Verfügung stehen.

- Lösung

Die Friedhofsgebührensatzung wird in der Fassung der 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt durch den Stadtrat beschlossen.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

Keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 60/5.3.3.1.
☐	einmalig	☒ laufend (je nach Anzahl)

☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

☐	Finanzplan	Budget/Produkt:
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
☐	Folgeerträge in Höhe von	€
☐	Folgeaufwand in Höhe von	-
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächliche Aufwand	€
	- Personalaufwand	€
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
☐	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
☐	einmalig
☐	laufend
☐	durch einen Nachtragshaushalt

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Lesefassung der 2. Satzung der Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt*
- *Übersicht über die Gebührenentwicklung mit Gegenüberstellung der derzeitigen Gebühren und der in 2023 neu kalkulierten Gebühren*
- *Veranschaulichung der Kostendeckung für die Ortsteile*